

Antrag zur Freigabe von Ersatzbeiträgen aus dem Konto "Ersatzbeiträge" für Schutzräume

Antragsteller:	
Adresse:	
Kontaktperson:	
Telefon:	
E-Mail:	
Verwendung für:	

Bitte ankreuzen	Verwendungszweck	Eingabe Betrag CHF	Korrektur KZS (bewilligt)
Verwendung Ersatzbeiträge gemäss BZG Art. 62 Abs. 3, ZSV Art. 76			
<input type="checkbox"/>	Finanzierung öffentlicher Schutzräume der Gemeinde		
<input type="checkbox"/>	Erneuerung öffentlicher Schutzräume		
<input type="checkbox"/>	Erneuerung privater Schutzräume		
Total (bereinigter) Antrag zur Freigabe von Ersatzbeiträgen			

Allgemeine Informationen
Die Verwendung von Ersatzbeiträgen ist **vor der Ausführung** mit der AMB abzuklären und schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechenden Offerten, Kostenvoranschläge, Rechnungsbelege, Pläne, Prospekte etc. beizulegen. Eine definitive Verbuchung erfolgt erst nach der Einreichung des vollständigen Antrages mit Abrechnung, inklusive Rechnungsbelege und einer Zusammenstellung der Kosten.
Öffentliche Antragsteller sind verpflichtet, bei ersatzabgabeberechtigten Vergaben die iVöB einzuhalten.

Beilagen: Offerten Rechnungsbelege (E-Mail) Abrechnung
 Budget Kontoauszüge

Kontaktadresse: Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Sektion Koordination Zivilschutz, Rohrerstrasse 7, Postfach, 5001 Aarau, 062 835 46 46, ambkoordinationzs@ag.ch

Im Namen des Gemeinderates bzw. des Antragstellers:	Der Gemeindeammann oder Privatperson:	Der Gemeindeglied:
Ort / Datum:		

Genehmigung AMB: Provisorische Freigabe (Reservation)
 Definitive Freigabe (Verbuchung)
 Abgelehnt

Begründung:

Sektionsleiter Koordination Zivilschutz
Michael Wernli

Aarau,

Rechtsmittelbelehrung

- Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. **Es gelten keine Rechtsstillstandfristen.**
- Die Beschwerdeschrift muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist:
 - anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
- Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.